

LEITFADEN zur Verfahrensweise bei Schulpflichtverletzungen

I. Sachverhalt

Hinsichtlich festgestellter Schulpflichtverletzungen soll den allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen im Landkreis Leipzig ein Leitfaden als Hilfestellung zur Verfügung gestellt werden, um eine einheitliche Verfahrensweise im Umgang mit dieser Problemstellung zu erreichen.

Hierbei ist es erforderlich, dass entsprechende Hinweise an die Eltern sowie Anzeigen an das Landratsamt Landkreis Leipzig zeitnah erfolgen, um schnell und angemessen reagieren zu können.

Des Weiteren sollen die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Schulen, des Jugendamtes und der Ordnungsbehörde klar definiert und verfahrensrechtlich strukturiert werden.

Die Schüler und Erziehungsberechtigten sollen darüber hinaus ebenfalls über die einzelnen Verfahrensschritte sowie über geeignete Anlauf- und Beratungsstellen informiert werden.

II. Ausgangssituation

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) regelt in § 26 Abs. 1 die allgemeine Schulpflicht. Die Verantwortung für die Teilnahme am Schulunterricht tragen gemäß § 31 Abs. 1 SchulG in erster Linie die Erziehungsberechtigten. Bei Nichterfüllung hat die Schule gemäß § 32 Abs. 2 SchulG erforderliche Maßnahmen und allgemeine Anordnungen zu treffen, um dem Schulbesuch Nachdruck zu verleihen.

Bleiben die Maßnahmen der Schule ohne Erfolg oder sind von vornherein nicht erfolgversprechend, sind alternativ dem Ermessensgrundsatz entsprechend Ahndungsmöglichkeiten einer bestehenden Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 SchulG beziehungsweise die Möglichkeiten des Verwaltungszwangs zu prüfen. Diese Maßnahmen sind jedoch als Ultima Ratio anzusehen, da damit in der Regel keine pädagogischen Erfolge erzielt werden können, welche den Schüler zu einem regelmäßigen Schulbesuch bewegen. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich gegen den Schüler selbst eingeleitet.

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zurückdrängung von Schulpflichtverletzungen und Schulverweigerung (VwV Schulverweigerer vom 29. April 2002 [www.revosax.sachsen.de]) verfolgt das Ziel eines einheitlichen Konzeptes beim Umgang mit Schulpflichtverletzungen.

Handlungsstrategien zum Umgang mit Schulverweigerung und Schulpflichtverletzungen sollen grundsätzlich eine Verhaltensänderung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bewirken, damit diese wieder regelmäßig den Unterricht besuchen.

Bevor Möglichkeiten der Sanktionierung in Betracht gezogen werden, müssen pädagogische Maßnahmen und entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 SchulG ausgeschöpft werden.

Die VwV Schulverweigerer beinhaltet einen allgemeinen Verfahrensablauf zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht fernbleiben und enthält zudem Hinweise zur Rechtsgrundlage für polizeiliches Handeln bei Vorliegen einer Schulpflichtverletzung. Unabhängig vom Vorliegen einer Schulpflichtverletzung können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dann tritt der Verfahrensablauf gemäß §4 KKG in Kraft, siehe Handbuch für Kinderschutz im Landkreis Leipzig.

Weiterhin wird auf die Möglichkeit des Verlangens eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses hingewiesen. Dies kann gemäß des § 2 Abs. 3 Schulbesuchsordnung – SBO der Schulleiter bei häufigen oder langen Erkrankungen des Schülers (mehr als 10 Tage) vom Entschuldigungspflichtigen verlangen. Ein Grund für diese Anforderung besteht bei dem Verdacht, dass die Erziehungsberechtigten die Schulpflichtverletzung dulden bzw. fördern oder die Entschuldigungen/ ärztlichen Atteste (beispielsweise häufiger Arztwechsel) unglaubwürdig erscheinen. Die Schulleitung kann dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes einen „Auftrag zur Begutachtung wegen Fehlzeiten“ erteilen. Dieser Auftrag ist an gesundheitsamt@lk-l.de zu senden. Die Erziehungsberechtigten werden dann zu einem Begutachtungstermin mit dem Schüler ins Gesundheitsamt schriftlich eingeladen. Diese Einladung erfolgt maximal dreimal. Bei wiederholtem Nichterscheinen oder Absagen wird der Auftrag an die Schule zurückgegeben.

III. Verfahrensablauf und Zuständigkeiten

1. Die Erziehungsberechtigten werden **nach der zweiten unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunde** informiert. Sollte ein Schüler während der Schulzeit stundenweise unentschuldigt fehlen, führt der Klassenleiter mit dem Schüler grundsätzlich zunächst ein Gespräch, um die Ursachen des Fehlens zu ergründen. Die frühzeitige Einbindung der Schulsozialarbeit wird empfohlen. Die unentschuldigtem Fehlstunden werden vermerkt. Die Erziehungsberechtigten werden von der Schule nach dem Gespräch mit dem Schüler unverzüglich über den Sachverhalt sowie die vereinbarten Maßnahmen informiert, sofern dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.
2. **Ab dem dritten unentschuldigtem Fehltag im Schulhalbjahr** wird seitens der Schule Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen soll im Vorfeld des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten eine Klassenkonferenz, im Einzelfall unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit, Beratungslehrern, Vertrauenslehrern oder von Schulpsychologen, stattfinden.

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten:

- Es werden geeignete Maßnahmen besprochen, um den Schüler zu motivieren, den Unterricht wieder regelmäßig zu besuchen.
- Die Schule informiert sowohl Schüler als auch Erziehungsberechtigte über Angebote der Jugendhilfe sowie über bestehende Kooperationsstrukturen.
- Gleichzeitig kann die Anhörung der Erziehungsberechtigten zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG erfolgen; ggf. werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen (auch beim „Erstverstoß“) geprüft. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass im Wiederholungsfalle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 61 SchulG eingeleitet wird und eine Meldung an das Jugendamt erfolgen kann. Die Schule fertigt eine Niederschrift über das Ergebnis des Gespräches mit Erziehungsberechtigten an und leitet diese ihnen zu.

3. Führt das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sowie die vereinbarten Maßnahmen nicht zu einem regelmäßigen Schulbesuch, sollte grundsätzlich **nach dem fünften Tag unentschuldigtem Fehlens in einem Schulhalbjahr** ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SchulG (Bußgeld bis zu 1 250 EUR) eingeleitet werden.

Hierzu wird seitens der Schule eine Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Allgemeine Sicherheitsaufgaben („Bußgeldbehörde“), gestellt. Hierbei ist das unter Anlage 2 aufgeführte Formular zu verwenden sowie aussagekräftige Nachweise (Schriftverkehr, Gesprächsnotizen etc.) beizufügen und an bussgeldstelle@lk-l.de zu senden.

4. Der Schulleiter entscheidet zudem, ob im Einzelfall die Schulaufsichtsbehörde und das Jugendamt benachrichtigt werden.

Für die Meldung an das Jugendamt ist ebenfalls das unter Anlage 2 aufgeführte Formular zu nutzen und an kindeswohlgefaehrung@lk-l.de zu senden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Wird das Jugendamt informiert, prüft dies unverzüglich die Meldung. In der Regel wird eine Schulpflichtverletzung als Entwicklungswohlgefährdung eingestuft und somit an den fallzuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) weitergeleitet. Dieser teilt dem Melder mittels Rückmeldebogen für Berufsheimnisträger (gemäß § 4 KKG) mit, dass die Meldung eingegangen ist und bearbeitet wird. Innerhalb von 14 Tagen werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert und zu einem gemeinsamen Gespräch mit dem Schüler eingeladen. Beim Gespräch werden geeignete Maßnahmen überprüft, um nochmals auf den Schüler (ggf. auch auf die Erziehungsberechtigten) einzuwirken und diesen zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu motivieren. Wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt, wird die Schule über das Ergebnis des Gesprächs informiert und die Einberufung einer Helferkonferenz (z.B. mit Schule, Schulsozialarbeit, Schulpsychologe) überprüft. Das Jugendamt wirkt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit der Schule gemäß § 81 SGB VIII zusammen.

5. Durch die Bußgeldbehörde erfolgt die Anhörung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Bei weiterer Verweigerung eines regelmäßigen Schulbesuches setzt die Bußgeldbehörde das Verfahren fort und informiert das Jugendamt über den Vorgang.

6. Stellt die Schule weiterhin die Verweigerung des regelmäßigen Schulbesuchs fest, erfolgt eine erneute Anzeigenerstattung. Die Schulen tragen diesbezüglich dafür Sorge, dass die Ordnungswidrigkeitenanzeigen zeitnah übersandt werden, um den Bezug zum Fehlverhalten der Schüler zu wahren und den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vermeiden. Bei anhaltender Schulpflichtverletzung sollte mindestens dreimal pro Schuljahr eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet werden. Innerhalb von 4 Wochen nach der Anzeigenerstattung sollte zudem eine ergänzende Mitteilung über weitere Fehltage erfolgen, welche entsprechend bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt werden können. Fehltage, die in der Zeit nach Erlass des Bußgeldbescheides bis zu dessen Rechtskraft festgestellt wurden, sind dem laufenden Verfahren zuzuordnen. Erst nach Eintritt der Rechtskraft beginnt ab dem Folgetag ein neuer Zeitraum für ein weiteres Ordnungswidrigkeitenverfahren. Punkt 4 und 5 des Verfahrensablaufs finden entsprechend Anwendung.

Wenn mit den genannten Maßnahmen bei Schülern und Erziehungsberechtigten kein Erfolg erzielt wird, kann die Schule die zwangsweise Zuführung des Schülers bei der zuständigen Kreispolizeibehörde, Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten – Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben,

beantragen. Hierbei ist das unter Anlage 3 aufgeführte Formular zu verwenden und an allg.ordnungsangelegenheiten@lk-l.de zu senden.

Zuführungsverfahren:

- Die Schule beantragt die zwangsweise Zuführung der Schüler beim SG Allgemeine Ordnungsaufgaben. Zur Beantragung der zwangsweisen Zuführung kann von den Schulen das unten zur Verfügung gestellte Antragsformular (Anlage 4) verwendet werden.
 - Prüfung des Antrages durch das SG Allgemeine Ordnungsaufgaben.
 - Liegen sämtliche Voraussetzungen für eine Zwangszuführung vor, wird der Polizeivollzugsdienst vom Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben im Zuge der Amtshilfe als Vollzugshilfe gemäß § 61 Abs. 1 SächsPolG hinzugezogen, um ggf. unmittelbaren Zwang gegenüber den Schülern anwenden zu können.
 - Dieses Vorgehen sollte zweckmäßigerweise nur dann in Betracht gezogen werden, wenn durch das einmalige zwangsweise Zuführen zur Schule eine Wiederholungsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Erziehungsberechtigten werden verständigt, dass eine Zwangszuführung stattfinden wird.
7. Bei einem Schulverweigerer, der trotz der bisherigen Maßnahmen nicht zum regelmäßigen Schulbesuch motiviert werden konnte, sind weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel eine alternative Beschulung zwischen Schule und Jugendamt abzusprechen und zu initiieren. Hierbei ist die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

IV. Anlauf- und Beratungsstellen

a) Schulpsychologische Beratung:

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Nonnenstraße 17a
04229 Leipzig
Tel.: 0341 4945 50
Fax: 0341 4945 614

b) Gesundheitsamt – Kinder- und Jugendärztlicher Dienst:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Gesundheitsamt
SG Kinder- und Jugendgesundheitspflege
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Tel.: 03433 241 2427
E-Mail: gesundheitsamt@lk-l.de
Fax: 03433 241 7041

c) Jugendamt – Allgemeiner Sozialer Dienst:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Jugendamt
SG Allgemeiner Sozialer Dienst
Karl-Marx-Straße 22, Haus 2
04668 Grimma

Tel.: 03433 241 2310
Fax: 03437 984 7051
E-Mail: - JA-ASD-SR1@lk-l.de für den Sozialraum 1 Wurzen
- JA-ASD-SR2@lk-l.de für den Sozialraum 2 Grimma/ Muldental
- JA-ASD-SR3@lk-l.de für den Sozialraum 3 Borna/ Kohrener Land
- JA-ASD-SR4@lk-l.de für den Sozialraum 4 Leipzig/ Elsteraue

d) Ordnungsbehörde – Bußgeldstelle:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten
SG Allgemeine Sicherheitsaufgaben
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Tel.: 03433 241 3780
Fax: 03437 984 7018
E-Mail: bussgeldstelle@lk-l.de

e) Kreispolizeibehörde:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten
SG Allgemeine Ordnungsaufgaben
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Tel.: 03433 241 3756
Fax: 03437 984 7017
E-Mail: allg.ordnungsangelegenheiten@lk-l.de

f) Liegenschafts- und Kultusamt:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
SG Schulverwaltung/ Kultur
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Tel.: 03433 241 3512
Fax: 03433 241 7068
E-Mail: LuK@lk-l.de

g) Familien- und Erziehungsberatungsstellen:

- Böhlen
Familien- und Erziehungsberatungsstelle (Wegweiser e. V.)
Platz des Friedens 10, Böhlen
Telefon: 034206 53756
E-Mail: beratungsstelle@wegweiser-boehlen.de
Terminvergabe: 034206 75825
- Borna
Beratungsstelle für Kinder, Jugend und Familie (AWO Kita und ambulante Dienstleistung GmbH)
Kirchstraße 8, Borna
Telefon: 03433 803165
E-Mail: beratungsstelle-borna@awo-leipzigerland.de

- Colditz
Außenstelle der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Grimma (Internationaler Bund e. V.)
Wettiner Ring 17, Colditz
Telefon: 03437 918096
E-Mail: ErzBst-Grimma@ib.de

- Grimma
Erziehungs- und Familienberatungsstelle (Internationaler Bund e. V.)
Schulstraße 26, Grimma
Telefon: 03437 918096
E-Mail: ErzBst-Grimma@ib.de

- Markkleeberg
Außenstelle der Familien- und Erziehungsberatungsstelle Böhlen (Wegweiser e. V.)
Werner-Rummelt-Straße 3, Markkleeberg
Telefon: 0341 3587188
E-Mail: beratungsstelle@wegweiser-boehlen.de
Terminvergabe: 034206 75825

- Markranstädt
Außenstelle der Beratungsstelle für Kinder, Jugend und Familie Pegau (Diakonisches Werk Landkreis Leipzig)
Schulstraße 9, Markranstädt
Telefon: 034205 209545
E-Mail: kjf@diakonie-leipziger-land.de

- Naunhof
Außenstelle der Erziehungsberatungsstelle Grimma (Internationaler Bund e. V.)
Wurzener Straße 25, Naunhof
Telefon: 03437 918096
E-Mail: ErzBst-Grimma@ib.de

- Pegau
Familienberatungsstelle Pegau (Diakonisches Werk Landkreis Leipzig)
Kirchplatz 9, Pegau
Telefon: 034296 947420
E-Mail: kjf@diakonie-leipziger-land.de

- Wurzen
Ehe-, Familien- und Jugendberatungstelle (Volkssolidarität Kreisverband Wurzen e. V.)
Straße des Friedens 18, Wurzen
Telefon: 03425 920187
E-Mail: ebs-wurzen@volkssolidaritaet.de

Ablaufschema bei Schulpflichtverletzungen im Landkreis Leipzig Stufe 1

**Merkmale:**

- stundenweises und wiederholtes unentschuldigtes Fehlen **weniger als 5 Tage** im Schulhalbjahr

Wann? (Fehlzeiten)	Was? (Vorgehen)	Wer? (Verantwortlichkeiten)
nach der zweiten unentschuldigtem versäumten Unterrichtsstunde	Punkt 1 VwV Schulverweigerer: - Information der Erziehungsberechtigten	Klassenlehrer
stundenweise unentschuldigtes Fehlen	Punkt 1 VwV Schulverweigerer: - Gespräch mit Schüler - Abklärung der Hintergründe des Fehlens (Erkrankung/ Attest) - frühzeitige Einbindung Schulsozialarbeit wird empfohlen - Dokumentation der Fehlzeiten - Information der Erziehungsberechtigten nach Gespräch	Klassenlehrer
- 3 unentschuldigte Fehltage im Schulhalbjahr - wiederholtes unentschuldigtes Fehlen	Punkt 2 VwV Schulverweigerer: - Kontaktaufnahme zu Erziehungsberechtigten (z.B. Gespräch) - im Vorfeld des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten soll Klassenkonferenz stattfinden, im Einzelfall unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit, Beratungslehrer, Vertrauenslehrer o. Schulpsychologe - Gespräch mit Erziehungsberechtigten: • Besprechung von Maßnahmen, um Schüler für regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu motivieren • Infos über Angebote der Jugendhilfe, Kooperationsstrukturen • optional: Anhörung der Erziehungsberechtigten zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG • Hinweis an Erziehungsberechtigte: im Wiederholungsfall wird Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SchulG eingeleitet und Meldung an das Jugendamt ist möglich - Niederschrift über Gespräch --> Ausfertigung an Erziehungsberechtigte - optional im Anschluss an das Gespräch: Prüfung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG	Klassenlehrer

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes Landkreis Leipzig sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Ablaufschema bei Schulpflichtverletzungen im Landkreis Leipzig Stufe 2



Merkmale:

- **häufiges** bzw. **regelmäßiges** unentschuldigtes Fehlen **mehr als 5 Tage** im Schulhalbjahr

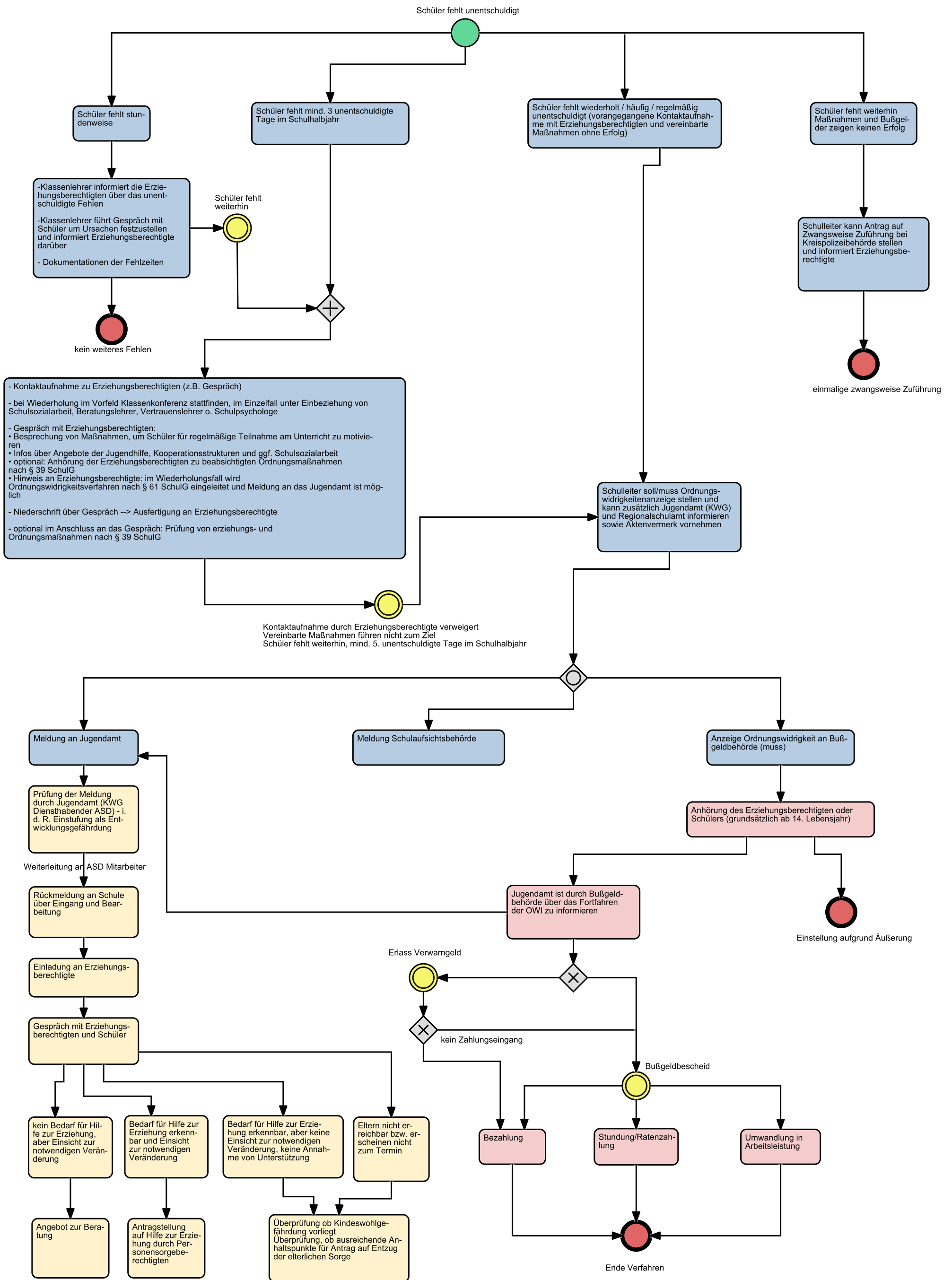
Wann? (Fehlzeiten)	Was? (Vorgehen)	Wer? (Verantwortlichkeiten)
<p>- schulinterne Schritte und Maßnahmen, wie in Stufe 1 beschrieben, führten nicht zu regelmäßigem Schulbesuch - nach 5 unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr</p>	<p>Punkt 3 VwV Schulverweigerung: - Einleitung Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SchulG sollte erfolgen: Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Amt für Rechts-, Kommunal-, und Ordnungsangelegenheiten (ARKO) mit Anzeigenformular (Anlage 2) an: bussgeldstelle@lk-l.de - Schulleiter entscheidet im Einzelfall, ob Schulaufsichtsbehörde und Jugendamt benachrichtigt werden - wenn Jugendamt informiert werden soll, ist o.g. Anzeigenformular (Anlage 2) ans Jugendamt zu senden: kinderwohlgefaehrdung@lk-l.de - Entscheidung ist aktenkundig zu machen</p>	<p>Schulleiter</p>
<p>nach Eingang Ordnungswidrigkeitenanzeige im Amt für Rechts-, Kommunal-, und Ordnungsangelegenheiten (Bußgeldbehörde)</p>	<p>Punkt 5 VwV Schulverweigerer: - Prüfung zur Einleitung Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 61 SchulG - schriftliche Anhörung Schüler/ Erziehungsberechtigte (nach Verantwortlichkeit § 12 OWiG) - weiterer Verfahrensablauf:</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <pre> graph TD A[Erlass Bußgeldbescheid] --> B[Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsleistung für Jugendliche und Heranwachsende (14 bis 21 Jahre)] A --> C[Einspruch und Entscheidung des Amtsgerichtes] A --> D[Bezahlung/ Ratenzahlung/ Stundung] </pre> </div> <p>- Erlass Bußgeldbescheid in maximaler Höhe von 1250 EUR</p>	<p>Amt für Rechts-, Kommunal-, und Ordnungsangelegenheiten (Bußgeldbehörde)</p>

nach Eingang Meldung im Jugendamt	<p>Punkt 5 VwV Schulverweigerer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KWG-Diensthabender ASD prüft Meldung --> i.d.R. Einstufung als Entwicklungswohlgefährdung --> Weiterleitung an fallzuständigen ASD-Mitarbeiter - Rückmeldung an Schule mittels Rückmeldebogen für Berufsheimnisträger (gemäß § 4 KKG): Meldung ist eingegangen, wird bearbeitet - innerhalb von 14 Tagen werden Erziehungsberechtigte kontaktiert und zu Gespräch eingeladen - Nachfrage bei Bußgeldbehörde ob bereits Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde - Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung geeigneter Maßnahmen, um nochmals auf Schüler/ Erziehungsberechtigte einzuwirken und zu regelmäßigem Schulbesuch zu motivieren - wenn Schweigepflichtsentbindung vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> • Info an Schule und/ oder Bußgeldbehörde über Ergebnis des Gespräches • Überprüfung Einberufung Helferkonferenz (mit Schule/ Schulsozialarbeit/ Schulpsychologe, ...) • Informationsaustausch mit Beteiligten (gemäß § 81 SGB VIII) 	<p>Kindeswohlgefährdung-Diensthabender Allgemeiner Sozialer Dienst (KWG-Diensthabender ASD)</p> <p>fallzuständiger Allgemeiner Sozialer Dienst</p>
<p>Ergebnis des Elterngesprächs: kein Bedarf für Hilfe zur Erziehung (gemäß § 27 SGB VIII), aber Einsicht zur notwendigen Veränderung bei Erziehungsberechtigten ist gegeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Angebot zur Beratung (maximal 5 Termine) 	<p>fallzuständiger Allgemeiner Sozialer Dienst</p>
<p>Ergebnis des Elterngesprächs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfebedarf für Hilfe zur Erziehung (gemäß § 27 SGB VIII) erkennbar und - Erziehungsberechtigte zeigen Bereitschaft Hilfe anzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte stellen Antrag auf Hilfe zur Erziehung --> Hilfe zur Erziehung (gemäß §§ 27ff. SGB VIII) wird gewährt 	<p>fallzuständiger Allgemeiner Sozialer Dienst</p>
<p>Ergebnis des Elterngesprächs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfebedarf ist erkennbar, aber keine Einsicht zur notwendigen Veränderung, keine Annahme von Unterstützung <p>oder Eltern sind nicht erreichbar, folgen nicht der Einladung zum Gespräch</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung, ob Kindeswohlgefährdung vorliegt --> Überprüfung, ob ausreichend Anhaltspunkte für Antrag beim Familiengericht auf (Teil-) Entzug der elterlichen Sorge (gemäß § 1666 BGB) gegeben sind 	<p>fallzuständiger Allgemeiner Sozialer Dienst</p>

Eingang der Beabsichtigung der Umwandlung in Arbeitsstunden bzw. Erhalt des richterlichen Beschlusses zur Umwandlung in Arbeitsleistung bei der Jugendhilfe im Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeitsprüfung - Fall anlegen - Einladung des jungen Menschen zum Gespräch - Ermittlung des Jugendhilfebedarfes und ggf. Vermittlung erzieherischer Maßnahmen über die verfügbaren Arbeitsstunden hinaus - Vermittlung einer Einsatzstelle - Unterstützung bei der Einbindung in Ersatzmaßnahme oder Alternativprojekte bei fortbestehender Schulpflichtverletzung --> Kooperation mit Liegenschafts- und Kultusamt und ggf. Gesundheitsamt - Rückmeldung an Gericht mit Nachweis - falls kein Nachweis vorliegt bzw. die Mitwirkung des jungen Menschen fehlt --> Mitteilung an Gericht und Anhörungstermin erfolgt - meist mit Arrestbeschluss (bis zum Antrittstermin hat der junge Mensch noch die Möglichkeit zur Ableistung der Arbeitsstunden und somit zur Abwendung des Arrests) - bei Bedarf Co-Arbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst 	zuständiger Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren
weiterhin kein regelmäßiger Schulbesuch nach bisherigen Maßnahmen	<p>Punkt 5 Satz 4 VwV Schulverweigerer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwangsweise Zuführung des Schülers kann bei zuständiger Kreispolizeibehörde beantragt werden - E-Mail an: allg.ordnungsangelegenheiten@lk-l.de - dieses Vorgehen sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederholungsgefahr weitgehend ausgeschlossen werden kann - Erziehungsberechtigte werden informiert, dass Zwangszuführung stattfinden wird 	Schulleiter

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes Landkreis Leipzig sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Anlage 1: Ablaufschema Schulpflichtverletzung - Gesamtübersicht



Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes Landkreis Leipzig sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Anlage 2 - Anzeige über einen Verstoß gegen das SächsSchulG



*Diese Anzeige wird eigenständig durch die Schule
gemäß §4 KKG zusätzlich an das Jugendamt des Landkreises Leipzig gesendet*

Name und Anschrift der Schule

1. Daten zum Schulpflichtigen

männlich weiblich divers

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Geburtsort:
Anschrift:
Schul- / Ausbildungsart:
Ê Begonnen am:
Klasse: Klassenleiter:
Ende der Vollzeitpflicht:

2. Daten zu den Erziehungsberechtigten

2.1 Erziehungsberechtigter 1

männlich weiblich divers

Name: Vorname:
Anschrift:

2.2 Erziehungsberechtigter 2

männlich weiblich divers

Name: Vorname:
Anschrift:

3. Angaben zur Pflichtverletzung

Hinweis: Fehlzeiten bzw. Zeiträume bitte **tageweise in der Anlage 1 erfassen*

3.1 Insgesamt unentschuldigte Fehltage/ -stunden im Schuljahr

3.2 Einschaltung des Jugendamtes

3.3 Maßnahmen der Schule

3.4 Ggf. bereits vorangegangene Anzeigen

4. Sonstige Bemerkungen

Beiblatt zur Anzeige über einen Verstoß gegen das SächsSchulG - Fehlzeitenübersicht

1. Daten zum Schulpflichtigem

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

2. Fehlzeiten

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes Landkreis Leipzig sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Datum u. Ort*

**bei Versand per E-Mail nicht zwingend erforderlich*

Unterschrift u. Stempel der Schule*

<p>Landratsamt Landkreis Leipzig Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten SG Allgemeine Ordnungsaufgaben Stauffenbergstraße 4 04552 Borna</p> <p>Fax: 03437 984 7017 E-Mail: allg.ordnungsangelegenheiten@lk-l.de</p>	<p>Antrag auf zwangsweise Zuführung eines Schülers gemäß Punkt 5 der VwV Schulverweigerer</p>
<p>Eingangsvermerk der Behörde</p>	

Gemäß Punkt 5 der VwV Schulverweigerer vom 29. April 2002 beantrage ich die zwangsweise Zuführung der / des nachgenannten Schulpflichtigen:

<p>Schulpflichte / -r</p>	Name, Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
	Ortsteil	
	Anschrift	
	Ort	
Klasse	Ende Vollzeitpflicht	Anzahl Fehltage

Erziehungsberechtigter 1	Erziehungsberechtigter 2
Name, Vorname	Name, Vorname
Ortsteil	Ortsteil
Anschrift	Anschrift
Ort	Ort
Telefon	Telefon
Sonstige Erreichbarkeit	Sonstige Erreichbarkeit

<p>Zeugen (Klassenlehrer, Fachlehrer, Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter, etc.)</p>	Name, Vorname
	Dienstbezeichnung
	Klassenlehrer / -in

Anlage 3

Bisher durchgeführte Maßnahmen der VwV Schulverweigerer entsprechend
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—
—

Schulstempel, Datum

Schulleiter

Klassenlehrer